

24/SN-93/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

20.172/3-I 8/84

52 84

Datum: 1984-11-18

An das

Präsidium des Nationalrates

1984-11-18
Strasser
J. Müller
W i e n

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums
für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Errichtung eines Bundesbautenfonds
(Bundesbautenfondsgesetz - BBFG).

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

14. November 1984

Der Bundesminister:

O f n e r

für die Prüfung der
Kostenrechnung
C. Müller



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

20.172/3-I 8/84

**Betrifft: Entwurf eines BG über die Errichtung
eines Bundesbautenfonds (Bundesbauten-
fondsgesetz - BBFG);
Begutachtungsverfahren.**

An das

Bundesministerium für Bauten und Technik

W i e n

zu 701.550/6-II//11/84.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das do. Schreiben vom 7.9.1984 zum oben genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Allgemeines

1. Als Ziel des Entwurfs wird die Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen durch arbeitsmarktpolitisch wirksame Verlagerung von öffentlichen Aufträgen zum beschäftigungsintensiveren Hochbau bezeichnet und als Lösung die Errichtung einer zweckdienlichen Organisationsform vorgeschlagen.

Die Kosten der in das Gesetz aufzunehmenden Bauvorhaben sollen offenbar aus dem Hochbaunormalbudget des Bundesministeriums für Bauten und Technik bedeckt werden.

- 2 -

2. Daß mit dem vorgeschlagenen Weg die bezeichneten Zielsetzungen erreicht werden, muß auf Grund des allgemeinen Teils der Erläuterungen bezweifelt werden.

In diesem wird ausgeführt, daß in Österreich zwar nahezu 3.000 Bauunternehmen existierten, 42 % des gesamten Bauumsatzes aber lediglich von 2 % dieser Unternehmen (nämlich Großfirmen), die zusammen rund 30 % der Bauarbeiter beschäftigten, bewältigt würden.

Da der vorgeschlagene Bundesbautenfonds nur Großbauvorhaben (Einzelkostenaufwand dem Vernehmen nach über 100 Mill. S) durchführen soll, ist zu befürchten, daß die diesbezüglichen Aufträge wieder nur von den wenigen Großunternehmen wahrgenommen werden können und die überwiegende Mehrheit der kleineren Unternehmen mit ihren ungleich mehr Beschäftigten in einen akuten Auftragsnotstand gerät.

Dies umsomehr, als der Fonds ja offenbar aus Normalbudgetmitteln gespeist werden soll und damit die kleineren Neubauten bzw. Generalsanierungen, die - nebenbei bemerkt - von Haus aus arbeitsintensiver und damit beschäftigungsfreundlicher wären als Großbauvorhaben, in noch stärkerem Maße als bisher ausgehungert werden würden.

Schließlich würde es künftig auch für die jeweiligen nutznießenden Ressorts immer schwieriger werden, Dotierungen für ihre kleineren Neubauten bzw. Generalsanierungen zu erreichen.

Das Bundesministerium für Justiz ist daher der Ansicht, daß die Errichtung eines Bundesbautenfonds - abgesehen von den sonstigen Einwänden - überhaupt nur dann zweckmäßig wäre, wenn damit auch eine Sonderfinanzierung für die BBFG-Vorhaben vorgesehen bzw. eine entsprechende Aufstockung des Baunormalbudgets sichergestellt werden könnte.

Besonderes

Zum Artikel II

Zu den §§ 1 bis 3

1. Die vorgesehenen Bestimmungen erscheinen zu dürftig. Wenn auch Zweck, Name und Sitz des Fonds umschrieben werden, so fehlen doch klare Regelungen über das Fondsvermögen, ausreichende Bestimmungen über die Organe des Fonds, Bestimmungen über die Erfordernisse gültiger Beschlußfassungen in den Organen und über die Auflösung des Fonds (vgl. in diesem Zusammenhang etwa den § 28 des Bundes- Stifungs- und FondsG, BGBI. Nr.11/1975).

Dem vom Entwurf gewählten Weg, die Regelung dieser wichtigen Gegenstände mittels Verordnung in die Satzung zu verlegen, muß aus grundsätzlichen Erwägungen entgegengetreten werden.

2. Was die Organe des geplanten Fonds betrifft, so ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen, warum neben dem Vorstand auch ein Verwaltungsrat bestehen soll.

Die Bestellung des Vorstands ist im § 3 Abs.3 geregelt, nicht aber dessen Funktionsperiode (auch bezüglich des Verwaltungsrats fehlt eine Regelung über dessen Funktionsperiode).

Unbedingt notwendig wäre auch eine Umschreibung der Kompetenzen dieser beiden Organe.

Höchst unpraktisch, wenngleich möglich, ist das Übertragen der Vertretungsmacht an den Vorstand in seiner Gesamtheit (§ 3 Abs.2), weil zum Beispiel stets drei Personen fertigen müßten.

Ungeregelt ist weiters die Frage des Vertretungsfalls.

3. Ein Kontrollorgan fehlt gänzlich.

Ob hiefür grundsätzliche Überlegungen maßgebend waren oder, ob es sich hiebei nur um ein Versehen handelt, kann nicht entnommen werden.

- 4 -

Nach Ansicht des Bundesministerium für Justiz erschiene die Einrichtung eines funktionierenden Kontrollorgans mit Rücksicht auf das vorgesehene Bauvolumen unbedingt erforderlich.

Die Mitglieder des Kontrollorgans sollten nicht weisungsgebunden sein.

4. Auf der Hand liegt, daß in die Leitungs- und Kontrollgremien des Fonds nur besonders qualifizierte Personen aufgenommen werden sollten.

Es wäre zweckmäßig, dies im Gesetzestext auch zum Ausdruck zu bringen.

Zum § 6

Es sei hervorgehoben, daß nach der Fassung des Abs.2 für Rechtsgeschäfte des Fonds, die sich auf Geld- oder Warenkreditverbindlichkeiten beziehen, eine Haftung des Bundes ohne jegliche Beschränkung begründet wird.

Zum § 7

1. Diese Bestimmung könnte dahingehend ausgelegt werden, daß dem Fonds ein Rechtsanspruch darauf zusteht, öffentlich Bedienstete zur Erfüllung seiner Geschäfte heranzuziehen (selbst dann, wenn keine [ausdrückliche] Zustimmung des zuständigen Ressortchefs vorliegt).

Wie weit sich ein solcher Rechtsanspruch auf das Bundesministerium für Justiz auswirkte, kann derzeit freilich nicht abgeschätzt werden.

Nach dem Wortlaut der Regelung müßte jeder Bedienstete - ohne zeitliches Limit - dem Fonds zur Verfügung stehen, wobei sich die Frage stellt, ob er hiebei nicht sogar seine eigentlichen Aufgaben hintanstellen müßte.

2. Im allgemeinen Teil der Erläuterungen wird zwar von privatwirtschaftlicher Tätigkeit des Fonds gesprochen, doch sollte diese Aussage auch im Gesetzestext ihren Niederschlag finden.

Die gegenständliche Bestimmung böte sich für eine derartige Ergänzung an.

Aus legislativtechnischer Sicht sollten schon mit Rücksicht auf die Bezeichnung des Gesetzes der Art. II vorgezogen, der Art. I diesem nachgereiht und im übrigen die §§ 12 und 13 in einen eigenen Art. III aufgenommen werden; letztes deshalb weil sich die §§ 12 und 13 wohl auch auf den Art. I des Entwurfs beziehen sollten.

Zur Anlage

1. Justizbauten sind hier keine aufgenommen.

a) Die Generalsanierung des Schloßes Altkettenhof einschließlich der Errichtung eines Internatsgebäudes für die Justizschule Schwechat ist ein in sich geschlossenes Vorhaben, an dessen rascher Realisierung das Bundesministerium für Justiz äußerst interessiert ist.

b) Im Zug der Neustrukturierung der Gerichtsorganisation im Bundesland Wien ist beabsichtigt, auf dem Areal der Rennwegkaserne einen Gerichtshof und ein Bezirksgericht unterzubringen.

Auch diesbezüglich bietet sich der rascheren Realisierbarkeit wegen an, die Baumaßnahmen durch den vorgeschlagenen Bundesbautenfonds durchführen zu lassen.

Das Bundesministerium für Justiz tritt daher nachdrücklich dafür ein, die Abschnitte Niederösterreich und Wien der Anlage (Vorhaben gemäß § 1) wie folgt zu ergänzen:

(Niederösterreich):

"Schloß Altkettenhof und Internatsgebäude für die Justizschule in Schwechat (Bundesministerium für Justiz)":

(Wien):

"Gerichtsgebäude auf dem Areal der Rennwegkaserne (Bundesministerium für Justiz)".

- 6 -

2. Die derzeit aktuellen Strafvollzugsgrößbauvorhaben sind in einem Sonderfinanzierungsprogramm (Strafvollzugsbauinvestitionsprogramm 1980 bis 1989) enthalten. Dies ist offenbar auch der Grund, warum hier keine Strafvollzugsbauvorhaben aufscheinen.

Die Strafvollzugsverwaltung hat jedoch neben ihren Großbauvorhaben noch eine Reihe von Baubedürfnissen, die offenbar auf Grund ihres geringeren Umfanges hier keine Berücksichtigung gefunden haben.

Geht man nun davon aus, daß die im BBFG vorgesehenen Bauvorhaben das Baunormalbudget stark spürbar belasten werden, muß befürchtet werden, daß für die "Kleinvorhaben des Strafvollzuges" in absehbarer Zeit keine Bedeckung mehr gefunden werden kann.

Dies hätte aber gravierende betriebliche Nachteile zur Folge und würde auch die angelaufenen Bemühungen des Bundesministeriums für Justiz behindern, die Eigenversorgung der Justizanstalten entscheidend zu stärken.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

14. November 1984

Der Bundesminister:

O f n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

